

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 21 (1943)
Heft: 2

Artikel: Die englische Altersversicherung nach dem Beveridge-Plan
Autor: W.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Pfarrer B. Rikli,
Präsident des Vereins für das Alter der Stadt Bern,
zum 75. Geburtstag

Die englische Altersversicherung nach dem Beveridge-Plan.

Der Bericht, den Sir W. H. Beveridge am 20. November 1942 als Vorsitzender des im Juni 1941 vom Minister für Wiederaufbau eingesetzten interdepartementalen Komitees für Sozialversicherung und verwandte Dienste erstattete, hat in der ganzen Welt Aufsehen erregt durch den Plan für soziale Sicherheit,

welcher ihm zu Grunde liegt*). Unter drei Voraussetzungen — Kinderzulagen, umfassender Gesundheitsdienst und möglichste Vermeidung von Arbeitslosigkeit — verfolgt er das Ziel, durch Sicherung eines Mindesteinkommens bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Alter, Tod des Ernährers sowie durch Aufbringung der bei Geburt, Heirat oder Tod entstehenden Kosten die Freiheit von Not zu erringen.

Auf den ersten Blick scheint der Plan eher französischem als angelsächsischem Geist entsprungen zu sein. Doch gehört die „Abschaffung der Not“ zu den vier Freiheiten, die Roosevelt am 6. Januar 1941 in seiner Jahresbotschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten verkündet hat, und entspricht auch Punkt 5 der Atlantikcharta Churchills und Roosevelts vom 14. August 1941. Es handelt sich um eine Fortbildung der Menschenrechte, welche seinerzeit ebenfalls von Nordamerika ausgegangen sind und in der „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ der französischen Revolution ihre klassische Form gefunden haben.

Es ist hier nicht der Ort, den Zusammenhang des Beveridge-Plans mit der englischen Sozialversicherung und Sozialpolitik, woraus er hervorgewachsen ist, aufzudecken und seine Bedeutung als Sozialreformwerk für Großbritannien sowie als Ferment für die Entwicklung der Sozialversicherung und Sozialpolitik in der übrigen Welt zu beleuchten. Was auch das Schicksal dieses Gesamtplans für soziale Sicherheit mit seinen zahlreichen Vorschlägen für den Umbau und die Ergänzung der englischen Sozialgesetzgebung sein mag, auf jeden Fall wirkt er als Dokument sozialen Gestaltungswillens unserer Zeit anregend und anspornend auf die Sozialpolitik der zivilisierten Staaten.

Eine Übertragung des Beveridge-Plans auf die Schweiz kommt nicht in Frage, weil er auf typisch englische Verhältnisse zugeschnitten ist und sich wegen der vorgesehenen zentralisti-

*) Was ist der Beveridge-Plan? Zusammenfassende und erläuternde Darstellung auf Grund des englischen Originaltextes von E. F. Rimensberger. Herausgegeben im Auftrag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Hauenstein-Verlag Olten. Im ganzen übersichtliche, zuverlässige und brauchbare Arbeit.

Der Beveridge-Plan, Sozialversicherung und verwandte Leistungen. Bericht von Sir William Beveridge, dem Britischen Parlament überreicht im November 1942. Europa-Verlag Zürich / New York. Übersetzung des eigentlichen Berichts, welche gelegentlich begriffliche Klarheit und Verwendung des richtigen terminus technicus vermissen läßt, aber die Zusammenfassung von Rimensberger glücklich ergänzt

schen Organisation für unsern föderalistischen Bundesstaat nicht eignet. Dessen ungeachtet enthält der Bericht eine Fülle von Anregungen und Überlegungen, welche auch bei uns beachtet und beherzigt zu werden verdienen.

Die geltende Alterssicherung in Großbritannien beruht einerseits auf dem von Schatzkanzler Lloyd George eingebrachten Alterspensionsgesetz von 1908, das staatliche Alterspensionen ohne vorhergehende Beitragspflicht an bedürftige Greise von 70 und mehr Jahren einführte und sukzessiv verbessert wurde, andererseits auf dem von Schatzkanzler Churchill vorgelegten Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz von 1925, das die in einem Anstellungsverhältnis stehenden, gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter und Angestellten umfaßt und Altersrenten an Männer zwischen 65 und 70, an Frauen zwischen 60 und 70 Jahren ausrichtet. Nach Erreichung dieses Alters erhalten die Versicherten die staatlichen Alterspensionen, aber unter Wegfall der Bedürftigkeitsklausel. Dazu kommen zusätzliche Altersfürsorgebeiträge an bedürftige Bezüger von staatlichen Alterspensionen und Altersrenten.

Der Beveridge-Plan macht, entsprechend seiner allgemeinen Tendenz, alle Bürger beitragspflichtig für die Altersversicherung und gibt allen, ohne Rücksicht auf ihre Mittel, einen Rechtsanspruch auf die Ruhestandsrente. Außer den bisher versicherten Arbeitern und Angestellten sollen auch die Selbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen im Erwerbsalter Beiträge bezahlen, während die Prämien für die verheirateten Frauen durch die Männer aufgebracht werden. Die gegenwärtige Ausnahme von der Versicherungspflicht für Staats- und Gemeindebeamte, Eisenbahner und andere Berufe mit Altersversorgung wird abgeschafft und Anpassung dieser Sonderpensionen an das Landessystem verlangt.

Ein Hauptmerkmal des Beveridge-Plans besteht bekanntlich darin, daß für alle Versicherungsarten, denen die Beitragspflichtigen der verschiedenen Versicherungsklassen angeschlossen sind, ein einziger wöchentlicher Beitrag erhoben wird. Dieser Wochenbeitrag ist niedriger für Frauen als für Männer, stuft sich bei den Unselbständigerwerbenden und den Nichterwerbstätigen nach dem Alter von 16—17, 18—20 sowie 21 und mehr Jahren ab und wird überdies bei den Unselbständigerwerbenden teilweise vom Arbeitgeber getragen.

Interessanter als die nur im Rahmen des Gesamtplanes und

seiner Finanzierung belangreichen Beiträge der Versicherten sind die in Aussicht genommenen Leistungen an Alte und deren Begründung. Für die von 60 Jahren an bezugsberechtigten Frauen und die von 65 Jahren an bezugsberechtigten Männer gilt das gleiche Existenzminimum wie für die Arbeitslosen: 24 s wöchentlich für Einzelpersonen und 40 s für Ehepaare.

Mit Rücksicht auf die schwere finanzielle Belastung und das dem Plan für soziale Sicherheit zu Grunde gelegte Beitragsprinzip ist eine Übergangszeit von 20 Jahren mit ansteigenden Altersrenten vorgesehen, wobei unterschieden wird zwischen den bisher Versicherten und den Nichtversicherten. Wer bereits Empfänger einer beitragspflichtigen Altersrente ist oder am 1. Juli 1944 mindestens fünf Jahre lang ständig für Altersrente versichert war, erhält beim Übertritt in den Ruhestand im Jahre 1945 eine wöchentliche Altersrente, welche 25 s für Ehepaare und 14 s für Einzelpersonen beträgt und alle zwei Jahre um $1\frac{1}{2}$ bzw. 1 s steigt bis zur Erreichung der vollen Grundrente im Jahre 1965. Bisher Nichtversicherte müssen mindestens 10 Jahre lang Beiträge bezahlen, wobei beim Inkrafttreten der Versicherung über 55jährige Männer und über 50jährige Frauen sich von der Beitragspflicht für Altersrenten entbinden lassen können. Vom Jahre 1955 an können die in den Ruhestand tretenden Ehepaare eine Rente von 25 s und Einzelpersonen eine Rente von 14 s beziehen, die jedes Jahr um $1\frac{1}{2}$ s bzw. 1 s steigt bis zur Erreichung der vollen Grundrente im Jahre 1965. Personen im ruhestandsfähigen Alter, die keinen Anspruch auf eine beitragspflichtige Altersrente besitzen oder deren Altersrente nicht ausreicht, erhalten auf Antrag eine Altersbeihilfe gemäß einer Bedürftigkeitsprüfung.

Altersrenten sind an die Bedingung des Übertritts in den Ruhestand geknüpft, aber sollen ihn nicht beschleunigen. „Die Fähigkeit der Menschen, noch in höherem Lebensalter Arbeit zu verrichten, ist von Person zu Person verschieden. Der Versuch, Menschen zum Übertritt in den Ruhestand zu zwingen, bevor ihre Kräfte und ihr Wunsch zu arbeiten nachlassen, andererseits sie zu zwingen, durch eine Erhöhung des Mindestalters für den Rentenbezug auch nach dem Nachlassen ihrer Kräfte sich noch abzurackern, sind beides Irrtümer und Ungerechtigkeiten, die durch ein System der Sozialversicherung vermieden werden sollen.“ Die Altersgrundrente erhöht sich bei Hinausschiebung des Rentenbezugs und Weiterleistung der Beiträge um ein Jahr um 2 s für Ehepaare und 1 s für Einzelpersonen.

W. A.